

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 378/2020
Beschlussvorlage		
Stabsstelle Büro der Bürgermeisterin	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	1.2	24.11.2020

Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzes des Haupt- und Finanzausschusses

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden im Haupt- und Finanzausschuss:

mit

Ja- Stimmen:

Nein-Stimmen:

Ungültige Stimmen/Enthaltungen:

Verwaltungserläuterung:

Die stellvertretenden Bürgermeister sind nicht Kraft Amtes stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses. Vielmehr wählt der Hauptausschuss gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NW aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vertreter/innen des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NW wenn niemand widerspricht durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung des Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO NW).

Gez. Pietschmann